

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

gem. § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

EINRICHTUNG UND ZWECK DES BESCHWERDEVERFAHRENS

DMG MORI hat ein angemessenes Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von DMG MORI im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

ZUSTÄNDIGKEIT UND ERREICHBARKEIT

Als Beschwerdeverfahren wird die globale DMG MORI Compliance Helpline genutzt, die wie folgt 24h / 7 kostenfrei erreichbar ist:

DMG MORI Compliance Helpline

Website: dmgmori.ethicspoint.com

Die Compliance Helpline ermöglicht Meldungen per Telefon oder über das Internet. Sofern gewünscht, können Meldungen anonym eingereicht werden, ohne die eigene Identität preiszugeben. Darüber hinaus können Meldungen in unterschiedlichen Sprachen eingereicht werden.

Zusätzlich zur DMG MORI Compliance Helpline steht der Responsibility Helpdesk als zentrale Anlaufstelle zur Verfügung:

E-Mail: responsibility@dmgmori.com

BESCHWERDEVERFAHREN

Die Berichte werden direkt auf dem sicheren Server von EthicsPoint eingegeben, um eine mögliche Verletzung der Sicherheit zu verhindern. EthicsPoint stellt diese Berichte nur bestimmten Personen innerhalb von DMG MORI zur Verfügung, die damit beauftragt sind, den Bericht je nach Art des Verstoßes und Ort des Vorfalls zu bewerten. Jeder dieser Berichtsempfänger ist darin geschult worden, diese Berichte streng vertraulich zu behandeln.

Der Berichtsempfänger prüft, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des LkSG oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann. Sofern dafür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, geht er dem Hinweis unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Die Untersuchung wird zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt.

Personen, die von einer Untersuchung berührt sind, werden fair und respektvoll behandelt. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen sobald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung bzw. bis das Risiko entfallen ist aufgeschoben werden.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgt durch DMG MORI. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit über die DMG MORI Compliance Helpline über den Sachstand informieren. Sie erhält drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch die Berichtsempfänger im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert.

Dem Wunsch der hinweisgebenden Person nach dem Schutz ihrer Identität steht das Interesse der von dem Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Auch deshalb wird ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, nicht toleriert.

WIRKSAMKEIT DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn DMG MORI mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.